

Kirchliches

VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

12.

Liebesflamme des Unbefleckten Herzens Mariens

Der Herr Diözesanbischof hat mit Dekret vom 8. März 2019 (Ord.-Zl.: 20 Ve 1-19) festgestellt, dass es sich bei der Rechtsperson „Liebesflamme des Unbefleckten Herzens Mariens“ um einen privaten kirchlichen Verein gem. cann. 321 ff CIC handelt.

13.

Statut des Diözesanrates der Diözese Graz-Seckau

Präambel

Die Kirche ist das pilgernde Volk Gottes und hat eine sichtbare und erfahrbare Gestalt. Im Volk Gottes sind Priester und Laien in „wahrer Gleichheit der gemeinsamen Würde und Tätigkeit“ (vgl. Lumen Gentium 32) aufeinander zugeordnet und zur Heiligkeit berufen. Ausdruck und Instrument der gemeinsamen Sorge und Verantwortung in der seelsorglichen Arbeit der Ortskirche ist jene Körperschaft, die die Katholiken einer Diözese repräsentativ vertritt (Christus Dominus 27).

I. Wesen und Aufgabe

§ 1 Wesen

Der Diözesanrat der Diözese Graz-Seckau ist jenes Gremium, das die Katholiken¹ in der Steiermark repräsentativ vertritt. Auf Grund der Verantwortung, die seinen Mitgliedern durch Taufe und Firmung zukommt, berät und diskutiert er über wichtige pastorale Themen und Angelegenheiten der Diözese und bereitet in seinen Beschlüssen für den Diözesanbischof Empfehlungen zur konkreten Umsetzung vor.

¹ Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

INHALT

- 12. Liebesflamme – privater kirchlicher Verein
- 13. Statut Diözesanrat
- 14. Statut Priesterrat
- 15. Wertgrenzen Diözesaner Wirtschaftsrat/Ökonom
- 16. Glocken gegen den Hunger
- 17. Römischer Generalkalender – Gedenktag Papst Paul VI.
- 18. Verpflegungskostenbeitrag – Erhöhung
- 19. Personen-Nachrichten

§ 2 Aufgabe

Die Gläubigen haben „die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären“ (Lumen Gentium 37). Im Sinne des II. Vaticanums tragen die Delegierten zum Diözesanrat zur Verwirklichung dieser Ziele in eigenverantwortlicher Weise bei, haben jedoch auch die Aufträge ihrer Entscheidungsgremien im Diözesanrat zu vertreten. Der Diözesanrat und seine Delegierten arbeiten kooperativ mit der diözesanen Kurie und den Gremien zusammen.

II. Zusammensetzung

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vorsitzender des Diözesanrates:
 - Diözesanbischof
- (2) Von Amts wegen gehören dem Diözesanrat weiters an:
 - Weihbischof
 - Generalvikar
 - Stellvertreter des Generalvikars
 - Bischofsvikare
 - Gerichtsvikar
 - Kanzler
 - Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke – Missio
 - Regens des Priesterseminars

- Ökonom
- Ressortleitungen im Ordinariat und Caritasdirektor

- (3) In den Diözesanrat werden gewählt:
- fünf Mitglieder des Priesterrates, wovon mindestens einer Pfarrer und einer Kaplan oder mit Dekret bestellter Seelsorger sein muss
 - Priesterpensionisten (1 Delegierter)
 - Ständige Diakone (1 Delegierter)
 - je 1 Delegierter aus 16 Seelsorgeräumen unter gleichmäßiger regionaler Verteilung
 - Theologische Fakultät und Kirchliche Pädagogische Hochschule (1 Delegierter)
 - Religionslehrer aller Schularten (1 Delegierter)
 - Weibliche Orden (1 Delegierte)
 - Männliche Orden (1 Delegierter)
 - Katholische Aktion (1 Delegierter)
 - Junge Kirche (1 Delegierter)
 - Katholische Organisationen (DKO) (1 Delegierter)
 - Studierende an Universitäten und Hochschulen (1 Delegierter)
 - Militärseelsorge (1 Delegierter)
- (4) Ernannte Mitglieder:
Der Bischof kann, damit sich der ganze Teil des Gottesvolks der Diözese wirklich widerspiegelt (can. 512 § 2), weitere Gläubige ernennen.
- (5) Kooptierte Mitglieder:
Der Diözesanrat kann zusätzlich bis zu drei Mitglieder kooptieren.

§ 4 Beobachter

- (1) Jede Kirche, die im „Ökumenischen Forum christlicher Kirchen in der Steiermark“ vertreten ist, ist eingeladen, zu den Sitzungen Beobachter zu entsenden.
- (2) Der Diözesanrat kann darüber hinaus weitere Beobachter einladen.

III. Arbeitsweise

§ 5

Der Diözesanbischof ist der Vorsitzende des Diözesanrates. Er wird bei Verhinderung durch den Generalvikar vertreten. Gewählte Mitglieder (§ 3 Abs. 3) können bei Verhinderung durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden.

§ 6

In der Regel tagt der Diözesanrat mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn es der Bischof oder der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Viertel der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe beantragt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Ordinarius.

In der Regel werden die Sitzungen gemeinsam mit dem Priesterrat abgehalten, um pastorale Angelegenheiten zu beraten, die beide Gremien betreffen. Abstimmungen erfolgen in den jeweiligen Gremien.

§ 7

Alle Mitglieder des Diözesanrates sind berufen und berechtigt, sich an Voten in allen Beratungsangelegenheiten zu beteiligen.

Beschlussfähig ist der Diözesanrat bei Anwesenheit des Geschäftsführenden Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei Delegierte aus mindestens 8 Seelsorgeräumen anwesend sein müssen.

In der Regel ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Welche Beschlüsse einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, legt die Geschäftsordnung fest.

§ 8

Die Sitzungen des Diözesanrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Für das Protokoll ist der Kanzler verantwortlich. Für die sekretarielle Unterstützung des Diözesanrates sorgt der Ordinarius.

§ 10

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Bischof, den Vorstand, die Amtsträger der Diözese und an einzelne Mitglieder des Diözesanrates Anfragen zu stellen sowie Anträge einzubringen.

§ 11

Der Diözesanrat kann zur Behandlung bestimmter Themen Ausschüsse einsetzen, wenn es sinnvoll ist, auch als gemeinsame mit dem Priesterrat. Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht dem Diözesanrat angehören.

§ 12

- (1) Die Funktionsperiode des Diözesanrates beträgt 5 Jahre.
- (2) Ein Mitglied des Diözesanrates scheidet aus durch
 - a) Niederlegung des Mandates durch schriftliche Erklärung,
 - b) Ausscheiden aus dem Wahlkörper,
 - c) Eintritt von Ausschließungsgründen, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind.
- (3) Gewählte Delegierte sollen ununterbrochen nur zwei Perioden dem Diözesanrat angehören.
- (4) Die Diözesanräte haben Anspruch auf Vergütung der ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen erwachsenen Reisekosten gemäß den entsprechenden kirchlichen Vorschriften.

IV. Vorstand

§ 13

- (1) Der Vorstand vertritt den Diözesanrat nach außen.
- (2) Der Diözesanrat wählt einen Geschäftsführenden Vorsitzenden und zwei weitere Vorstandsmitglieder. Die Wahl bedarf der schriftlichen Bestätigung des Diözesanbischofs.

- (3) Die Arbeitsweise des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

V. In-Kraft-Treten

§ 14

- (1) Dieses Statut tritt mit Wirksamkeit vom 30. März 2019 in Kraft.
 (2) Es ersetzt das Statut des Diözesanrates vom 13. November 2007 i.d.F.v. 15. Oktober 2018.

Graz, 19. März 2019
 Ord.-Zl.: 16 DR 2-19

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
 Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
 Kanzler

14.

Statut des Priesterrates der Diözese Graz-Seckau

Zielsetzung

Der Priesterrat der Diözese Graz-Seckau ist ein Gremium von Priestern, das das Presbyterium der Diözese repräsentiert und den Bischof als Senat des Bischofs in der Amtsführung beratend unterstützt. Der Bischof nimmt von Amts wegen an den Sitzungen des Priesterrates teil.

Zusammensetzung

Der Bischof ist kraft seines Amtes der Vorsitzende des Priesterrates.

Weiters gehören dem Priesterrat Mitglieder von Amts wegen, durch Wahl oder durch Kooptierung an.

Von Amts wegen sind Mitglieder:

- Generalvikar
- Bischofsvikar
- Stellvertreter des Generalvikars
- Gerichtsvikar
- Regens des Priesterseminars
- Geistlicher Assistent der Katholischen Aktion

Gewählte Mitglieder:

- 16 Priester der Seelsorgeräume unter Beachtung der Zugehörigkeit zu den 8 Regionen
- 1 Vertreter des „Collegium Consultorum“
- 1 Vertreter der Ordenspriester
- 1 Vertreter der Pensionisten

Zur Sicherung der diözesanen Vertretung aller Priester kann der Bischof weitere Priester berufen. Dem Priesterrat kommt dabei ein Vorschlags- bzw. Anhörungsrecht zu.

Mitglieder des Priesterrates scheidern aus diesem aus:

- a) durch Ausscheiden aus der Wählerkategorie, die sie vertreten bzw. bei Mitgliedern von Amts wegen aus

dem Amt, ausgenommen Mitglieder des Arbeitsausschusses;

- b) durch Niederlegung des Mandats, die vom Bischof angenommen ist.

Die Funktionsdauer beträgt 5 Jahre ab Konstituierung.

Zuständigkeit

In die Kompetenz des Priesterrates fallen vor allem die ihm vom kanonischen Recht zugewiesenen Aufgaben (vgl. can. 495–502).

Der Priesterrat ist gemäß can. 500 § 2 bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören. Aus diesen seien hier besonders folgende Bereiche erwähnt:

- a) alle den priesterlichen Dienst und das priesterliche Leben berührenden Fragen, Priestergemeinschaften;
- b) das konkrete Zusammenwirken von Welt- und Ordensklerus in der Diözese;
- c) Priesternachwuchs;
- d) Priesterausbildung und -fortbildung;
- e) pastorale Fragen und Strukturfragen der Diözese;
- f) bedeutende Entscheidungen, die der Bischof in wirtschaftlicher Hinsicht treffen will gemäß Art. 189 b) des Direktoriums für den Hirtendienst der Bischöfe und andere.

Anhörungsrechte des Priesterrates bestehen nach dem CIC ausdrücklich in folgenden Fällen:

1. bei der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1);
2. bei Errichtung, Aufhebung oder wesentlicher Veränderung einer Pfarre (can. 515 § 2);
3. bei Erlass von Vorschriften betreffend die Verwendung von Spenden und Gaben, die bei der Ausübung der pfarrlichen Seelsorge von den Gläubigen erreicht werden, und betreffend die Remuneratio und Sustentatio der Kleriker (can. 531);
4. bei der Entscheidung darüber, ob in der Diözese pfarrliche Pastoralräte eingerichtet werden sollen (can. 536 § 1);
5. bei einem Kirchenbau (can. 1215 § 2);
6. bei der Profanierung einer nicht mehr für den Gottesdienst verwendeten Kirche (can. 1222 § 2);
7. bei der Festlegung von diözesanen Abgaben (can. 1263).

Weiters stehen dem Priesterrat folgende Wahl- und Beteiligungsrechte zu:

1. die kollegiale Wahl zweier Mitglieder zur Entsendung in Provinzialkonzilien (can. 443 § 5);
2. die Mitglieder des Priesterrates sind als Mitglieder zur Diözesansynode einzuladen und zur Teilnahme verpflichtet (can. 463 § 1, 4°);
3. der Priesterrat wählt die Pfarrervertreter in jenen Kreis, die vom Bischof vor der Amtsenthebung bzw. Versetzung von Pfarrern gehört werden müssen (cann. 1742 § 1; 1750).

Sitzungen

Der Priesterrat tagt mindestens dreimal im Jahr. Gemeinsame Sitzungen mit dem Diözesanrat zu pastoralen Themen sind möglich. Die Einberufung der Sitzung kommt dem Bischof bzw. in dessen Vollmacht dem Vorsitzenden des Arbeitsausschusses zu. Die Tagesordnung und der Sitzungstermin werden vom Arbeitsausschuss im Einvernehmen mit dem Bischof festgesetzt. Außerdem kann ein Drittel der Mitglieder des Priesterrates den schriftlichen Antrag auf Einberufung des Priesterrates stellen.

Die Termine und die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben. Die Sitzungen des Priesterrates sind ausschließlich für alle in der Diözese wahlberechtigten Priester zugänglich.

Referenten, Auskunftspersonen, Mitarbeitende der Kurie und Gäste können vom Sitzungsleiter in Absprache mit dem Bischof zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

Aktuelle Stunde

Auf die Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls schließt der Tagesordnungspunkt „Aktuelle Stunde“ an. Dies dient sowohl einem kurzen und komprimierten Informationsaustausch als auch der Möglichkeit von Fragen an und Antworten durch die Diözesanleitung.

Beratungsgegenstände

Zur Beratung gelangen:

- a) Vorlagen des Bischofs, des Diözesanrates und der bischöflichen Ämter;
- b) Vorlagen des Arbeitsausschusses;
- c) Anträge der Mitglieder des Priesterrates, sofern sie wenigstens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin beim Arbeitsausschuss einlangen und auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- d) Der Arbeitsausschuss hat im Einvernehmen mit dem Bischof die Möglichkeit, auch noch später einlangende Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Priesterrates teilzunehmen. Ebenso sind sie verpflichtet, die Stellungnahmen und Anträge der Wähler im Priesterrat gemäß Punkt 6. c) und d) einzubringen und dort zu vertreten.

Vorsitz

Den Vorsitz im Priesterrat hat der Bischof inne. Die Sitzungen des Priesterrates leitet der Vorsitzende des Arbeitsausschusses: Dieser wird von seinen Stellvertretern vertreten.

Arbeitsausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen wird in der konstituierenden Sitzung aus den Mitgliedern des Priesterrates für die Dauer der Funktionsperiode ein Arbeitsausschuss gewählt, der aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied besteht. Der

Arbeitsausschuss ist vom Vorsitzenden rechtzeitig vor jeder Sitzung des Priesterrates und überdies nach Erfordernis oder über Antrag eines Ausschussmitgliedes einzuberufen.

Mitglieder des Arbeitsausschusses behalten diese Funktion während der gesamten Funktionsperiode unabhängig davon, ob sie noch dem seinerzeit sie entsendendem Wahlkörper angehören.

Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses hat im Namen des Priesterrates bzw. des Arbeitsausschusses den Schriftverkehr zu führen. Vom Priesterrat gewählte Vertreter in Gremien können zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden.

Ausschüsse

Für Einzelfragen können Ausschüsse – wenn es sinnvoll ist, auch als gemeinsame mit dem Diözesanrat – gebildet werden, denen auch Priester, die nicht Mitglieder des Priesterrates sind, und Laien beigezogen werden können.

Beratung

Den Rednern wird vom Sitzungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt. Der Sitzungsleiter kann die Reihenfolge unterbrechen zugunsten von kurzen Zwischenfragen, Klarstellungen und Anträgen auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte. Über diese beiden zuletzt genannten Anträge muss sofort abgestimmt werden.

Den Mitgliedern des Priesterrates kann vom Sitzungsleiter das Wort entzogen werden, wenn ihre Ausführungen unsachlich sind oder durch ihre Länge die Abwicklung der Tagesordnung in Gefahr steht.

Votum und Beschlussfassung

Voten beziehen sich auf Beratungsangelegenheiten. Beschlüsse betreffen Entscheidungsmaterien.

Alle Mitglieder des Priesterrates sind berufen und berechtigt, sich an Voten in allen Beratungsangelegenheiten zu beteiligen.

Ein Beschluss des Priesterrates ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle gewählten und kooptierten Mitglieder des Priesterrates sowie unter den Mitgliedern von Amts wegen der Regens und der Geistliche Assistent der Katholischen Aktion.

Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist gegeben, wenn ein Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind deshalb als Ablehnung eines Antrages zu werten.

a) Folgende Beschlüsse des Priesterrates bedürfen der Zweidrittelmehrheit

- Änderung der Statuten;
- vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer des Priesterrates;
- Beschlussgegenstände, für die der Bischof diese qualifizierte Mehrheit verlangt.

b) Alle Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bischof, die ihnen rechtliche Wirksamkeit verleiht. Bei Wahlen, die der Priesterrat vornimmt, ist in den ersten beiden Wahlgängen die absolute, im 3. Wahlgang die relative Mehrheit erforderlich (can. 119, 1°). Diese Wahlen werden in der Regel mit Stimmzettel durchgeführt. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Erheben der Hand. Über Verlangen des Bischofs oder eines Drittels der Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung.

Protokoll

Der Kanzler ist Protokollführer. Das Protokoll geht innerhalb von sechs Wochen allen Priestern der und in der Diözese zu.

Mitglieder des Priesterrates werden von den sie betreffenden Beschlüssen nur durch Übersendung des Protokolls verständigt.

Diözesanrats sowie anderen Gremien und Stellen erhalten für sie relevante Auszüge. Für die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit ist der Arbeitsausschuss nach Absprache mit dem Bischof zuständig.

Für eine allfällige Veröffentlichung der Beschlüsse des Priesterrates im Kirchlichen Verordnungsblatt trägt der Ordinarius Sorge.

Graz, 29. März 2019
Ord.-Zl.: 16 Pr 3-19

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

15.

Delegation für Diözesanen Wirtschaftsrat/Ökonom

In Folge der im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 77 vom 1. Jänner 2019 kundgemachten neuen Wertgrenzen werden hiermit die Delegationen angepasst.

An den Diözesanen Wirtschaftsrat ist das Zustimmungsrecht des Diözesanbischofs delegiert, wenn der Wert des zu veräußernden beweglichen oder unbeweglichen Vermögens oder der zu veräußernden Vermögenswerte sowie der Wert von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften zwischen mehr als Euro 50.000 und Euro 500.000 liegt, bei einem Wert bis Euro 50.000 an den Ökonomen.

Bei Bestandverträgen, die auf die Dauer von bis 20 Jahren oder auf unbestimmte Zeit mit einem Kündungsverzicht von nicht mehr als 20 Jahren abgeschlossen werden oder wenn der jährliche Bestandzins Euro 30.000 nicht überschreitet, ist die Genehmigung vom Diözesanbischof an den Ökonomen delegiert.

Graz, 30. April 2019
Ord.-Zl.: 1 Di 6-19

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

16.

Glocken gegen den Hunger

Als Zeichen der Solidarität mit an Hunger leidenden Menschen hat die Österreichische Bischofskonferenz in ihrer Frühjahrsvollversammlung beschlossen, dass am Freitag, dem 26.7.2019, um 15 Uhr, im Gedenken an die Sterbestunde Jesu, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Glocken für fünf Minuten geläutet werden sollen. Die Caritas wird in ganz Österreich mit Medienkooperationen, Aktionen der youngCaritas usw. auf das Läuten der Glocken hinweisen und auf den Skandal Hunger aufmerksam machen. Die Menschen werden zum Gebet für hungernde Menschen und zur konkreten Aktion in Form einer Spende eingeladen.

17.

Römischer Generalkalender – Gedenktag Papst Paul VI.

Mit Dekret vom 25. Jänner 2019 der „Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung“ hat Papst Franziskus verfügt, dass die Feier des heiligen Papstes Paul VI. am 29. Mai als nichtgebotener Gedenktag in den Römischen Generalkalender aufgenommen wird.

Die zu verwendenden liturgischen Texte werden nach der Approbation der Übersetzungen durch die Bischofskonferenz veröffentlicht werden.

18.

Verpflegungskostenbeitrag – Erhöhung

Der Priesterrat hat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 2019 beschlossen, den Verpflegungskostenbeitrag ab 1. März 2019 für Kapläne auf folgenden Betrag zu erhöhen: Monatsbeitrag 360,00 € (Tagesbetrag 12,00 €; 12 Monate), nur ganze Einzeltage werden abgezogen.

19.

Personen-Nachrichten

A. KLERUSVERÄNDERUNGEN

I. Bischöfliche Auszeichnungen

Am 7. Februar 2019 hat Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl ernannt:

zu Bischöflichen Konsistorialräten:

Herk-Pickl Mag. Anton, Pfarrer von Weiz, Gutenberg an der Raabklamm und St. Kathrein am Offenegg, Administrator am Tabor in Weiz und Regionalkoordinator der Region Oststeiermark;

Kammer P. Mag. Paulus OCist, Pfarrer von Hitzendorf, St. Bartholomä an der Lieboch und St. Oswald bei Plankenwarth, Administrator (Moderator) von Gratwein, Rein und Maria Straßengel und Regionalkoordinator der Region Steiermark Mitte;

Reisenhofer Dr. Josef, Pfarrer von Hartberg;

zu Bischöflichen Geistlichen Räten:

Altenburger P. Mag. Josef MCCJ, Rektor des Missionshauses Messendorf der Comboni-Missionare, Stationskaplan in Graz-Messendorf und Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke;

Fötsch Mag. Johannes, Pfarrer von Gleinstätten, St. Andrä im Sausal und St. Martin im Sulmtale;

Grill P. Mag. Clemens OSB, Pfarrer von Mautern, Kalwang, Kammern, Traboch und Wald am Schoberpaß;

Schönberger Mag. Martin, Pfarrer von St. Michael in Obersteiermark, Kraubath und St. Stefan ob Leoben;

Schwingschuh Mag. David, Pfarrer von Krieglach und Langenwang und Regionalkoordinator der Region Obersteiermark Ost;

Unger Dr. Michael, Pfarrer von Bad Mitterndorf, Kumitz, Tauplitz, Bad Aussee, Altaussee und Grundlsee;

II. Ernennungen und Bestellungen

1. Zentrale Aufgaben

mit 1. April 2019:

Juchno Dr. Miroslaw, Seelsorger in Graz-Liebenau, Graz-St. Christoph in Thondorf und Graz-Süd, zum Diözesanrichter am Bischöflichen Diözesangericht;

2. Regionen:

Ernennung zum Regionalkoordinator:

Region Stadtkirche Graz:

Schreiber Walter (mit 16. Jänner 2019);

3. Pfarren

mit 10. Februar 2019:

Lechner Mag. Andreas, Pfarrer von Schladming, Assach, Haus, Kulm in der Ramsau und Pichl an der

Enns und Seelsorger am Diakonissen-Krankenhaus Schladming, zum Pfarrer von Gröbming, Großsölk, Kleinsölk, Öblarn, St. Martin am Grimming und St. Nikolai in der Sölk und zum Leiter des Seelsorgeraumes Oberes Ennstal;

mit 1. März 2019:

Hacker Mag. Josef, Seelsorger in Kapfenberg-Hl. Familie, Kapfenberg-St. Oswald und Kapfenberg-Schirmitzbühel und Krankenhausseelsorger am Landeskrankenhaus Hochsteiermark Standort Bruck an der Mur, zum Seelsorger in Aflenz, Thörl und Turnau;

Priegl Mag. Johann, Pfarrer von Kapfenberg-Hl. Familie, Kapfenberg-St. Oswald und Kapfenberg-Schirmitzbühel, zum Pfarrer von Aflenz, Thörl und Turnau (bisher dort Provisor);

Swiderski Dr. Boguslaw, Seelsorger in Kapfenberg-Hl. Familie, Kapfenberg-St. Oswald und Kapfenberg-Schirmitzbühel, zum Seelsorger in Aflenz, Thörl und Turnau;

mit 8. April 2019:

Krempl Mag. Gerald, Pfarrer von Voitsberg, Edelschrott, Hirscheegg, Modriach, Pack und St. Martin am Wöllmißberg und Diözesanrichter am Bischöflichen Diözesangericht, zum Provisor von Ligist;

Diakone:

mit 1. März 2019:

Fiall Martin, Ständiger Diakon in Kapfenberg-Hl. Familie, Kapfenberg-St. Oswald und Kapfenberg-Schirmitzbühel, zum Ständigen Diakon in Aflenz, Thörl und Turnau;

Mandl Franz, Ständiger Diakon in Bad Mitterndorf, Altaussee, Bad Aussee, Grundlsee, Kumitz und Tauplitz, zum Pastoralen Mitarbeiter in Bad Mitterndorf, Altaussee, Bad Aussee, Grundlsee, Kumitz und Tauplitz;

III. Neu in unserer Diözese

mit 1. Oktober 2018:

Maryikulam P. Stephen BTh BA MA MSFS (†), Seelsorger im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz, Standort Eggenberg (bisher Burgenland);

mit 1. November 2018:

Michaeler P. Walter MCCJ, Comboni-Missionshaus Messendorf (bisher Peru);

mit 14. Jänner 2019:

Krčmar P. Mag. Joseph BA OCist, Zisterzienserstift Rein, Studienaufenthalt;

mit 29. Jänner 2019:

Kwak Mag. Joseph Junseok, Priesterseminar Graz (bisher Diözese Masan/Südkorea);

Yu Mag. Anselm Cheong, Priesterseminar Graz (bisher Diözese Masan/Südkorea);

IV. Inkardination

mit 12. März 2019:

Prenga Dr. Eduard (bisher P. Dr. Eduard Prenga OFM);

V. Entbunden

mit 9. Februar 2019:

Lechner Mag. Andreas, Pfarrer von Schladming, Assach, Haus, Kulm in der Ramsau und Pichl an der Enns und Seelsorger am Diakonissen-Krankenhaus Schladming, als Administrator von Gröbming, Großsölk, Kleinsölk, Öblarn, St. Martin am Grimming und St. Nikolai in der Sölk;

mit 5. Mai 2019:

Gschaidner Mag. Daniel als Kaplan in Schladming, Assach, Gröbming, Großsölk, Haus, Kleinsölk, Kulm in der Ramsau, Öblarn, Pichl an der Enns, St. Martin am Grimming, St. Nikolai in der Sölk;

VI. Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

mit 1. März 2019:

Maderner P. Karl OFM, nunmehr Diözese Linz;

VII. In den Ruhestand getreten

mit 7. April 2019:

Rechberger Rupert als Pfarrer von Ligist;

VIII. Verstorben

Platzer Franz, Konsistorialrat, am 29. Jänner 2019 in Graz, am 5. Februar 2019 in Allerheiligen im Mürtzale beigesetzt.

Geboren am 12. Jänner 1939 in Gnas, Priesterweihe am 7. Juli 1963 in Graz; 1963 – 1977 Kaplan in Halbenrain, Langenwang, Krieglach und Murau, 1977 – 2018 Pfarrer von Allerheiligen im Mürtzale, 1977 – 2018 auch Mitprovisor bzw. Pfarrer von Stanz im Mürtzale, 1992 – 1993 auch Provisor in Veitsch, 1980 – 2007 Dechant des Dekanates Mürtzale, seit 1. Jänner 2019 emeritiert; wohnhaft Priesterheim Graz;

Marayikulam P. Stephen BTh BA MA MSFS, am 23. Februar 2019 in Graz.

Geboren am 4. September 1962 in Choatty, Kerala/Indien, Priesterweihe am 24. April 1993 in Koruthode, Diözese Kanjirapally/Indien; seit 1. Oktober 2018 Krankenhausseelsorger am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Graz – Standort Eggenberg; wohnhaft Graz;

Schwendenein DDr. Hugo, Apostolischer Protonotar, am 1. April 2019 in Graz, am 16. April 2019 in Klagenfurt beigesetzt.

Geboren am 5. November 1926 in Klagenfurt, Priesterweihe am 29. Juni 1954 in Eichstätt; 1954 – 1973 Mitglied bei den Oblaten des Hl. Franz von Sales;

1973 in die Diözese Gurk inkardiniert. 1970 – 1973 Universitätsdozent und 1973 – 1995 O. Univ.-Professor für Kirchenrecht an der Kath.-Theol. Fakultät Graz, 1976 – 1979 auch Dekan der Kath.-Theol. Fakultät Graz; Defensor vinculi am Diözesangericht Graz und Konsultor der Päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des Codex Iuris Canonici, seit 1985 Korrespondierendes Mitglied der Österr. Akademie der Wissenschaften und seit 1995 Wirkliches Mitglied der philosophisch-historischen Klasse; seit 1. Oktober 1995 emeritiert; wohnhaft Graz;

Fink Mag. Franz, Ehrendomherr, Päpstlicher Kaplan, am 9. Mai 2019 in Graz, am 15. Mai 2019 in St. Stefan im Rosental beigesetzt.

Geboren am 23. Oktober 1930 in St. Stefan im Rosental, Priesterweihe am 2. Juli 1972 in Graz; 1972 – 1976 Kaplan in Mürtzschlag und 1973 – 1976 auch Provisor in Mürtzsteg, 1976 – 1984 Leiter des Pastoralamtes, 1976 – 1985 Geistlicher Assistent der Kath. Männerbewegung, 1980 – 1988 Rektor der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen, 1984 – 2008 Pfarrer von Graz-St. Leonhard, 1986 – 1997 auch Obmann des Odilien-Vereins und 1988 – 1990 Geistlicher Assistent der Kath. Frauenbewegung, 1989 – 2000 Dechant des Dekanates Graz-Linkes Murufer bzw. Graz-Ost, 1995 Provisor in Graz-Waltendorf und 2000 – 2001 Pfarradministrator in Graz-Ragnitz, 2006 – 2008 auch Administrator in Graz-Mariagrün; seit 1. September 2008 emeritiert; wohnhaft Priesterheim Graz;

Zsifkovits DDr. Valentin, Päpstlicher Kaplan, am 10. Mai 2019 in Oberwart, am 17. Mai 2019 in Stinatz beigesetzt.

Geboren am 1. Jänner 1933 in Stinatz, Priesterweihe am 29. Juni 1958 in Eisenstadt, Priester der Diözese Eisenstadt; 1973 – 2001 O. Univ.-Professor für Christliche Sozialwissenschaften an der Katholisch-Theologischen Fakultät Graz, bis Oktober 1975 auch Hausseelsorger der Guten Hirtinnen; seit 1. Oktober 2001 emeritiert; wohnhaft Stinatz.

R. i. p.

B. LAIEN**Pastoraler Dienst****1. Anstellungen und Versetzungen**

mit 16. Jänner 2019:

Schreiber Walter als Pastoraler Regionalreferent für die Stadtkirche Graz;

mit 11. Februar 2019:

Gamsjäger Mag. Stefanie als Pastorale Mitarbeiterin in Liezen und Lassing;

mit 1. März 2019:

Dekorsi Birgit, Pastoralassistentin in Kapfenberg-Hl. Familie, Kapfenberg-St. Oswald und Kapfenberg-Schirmitzbühel, als Pastoralassistentin in Aflenz, Thörl und Turnau;

Kaltenböck-Auer Doris, Pastorale Mitarbeiterin in Kapfenberg-Hl. Familie, Kapfenberg-St. Oswald und Kapfenberg-Schirmitzbühel, als Pastorale Mitarbeiterin in Aflenz, Thörl und Turnau;

Koch Elke als Pastorale Mitarbeiterin in Graz-St. Josef und Graz-Münzgraben;

Reichel Hildegard, Pastoralassistentin in Kapfenberg-Hl. Familie, Kapfenberg-St. Oswald und Kapfenberg-Schirmitzbühel, als Pastoralassistentin in Aflenz, Thörl und Turnau;

Schaffnerberger Herbert, Pastoralassistent in Aflenz, Thörl und Turnau und Regionalkoordinator in der Region Obersteiermark Ost, als Pastoralassistent in Kapfenberg-Hl. Familie, Kapfenberg-St. Oswald und Kapfenberg-Schirmitzbühel;

Waltl-Url Gerlinde als Pastorale Mitarbeiterin in Eibiswald, Soboth, St. Lorenzen ob Eibiswald und St. Oswald ob Eibiswald;

mit 15. März 2019:

Kühweider Sylvia als Pastorale Mitarbeiterin in Graz-St. Andrä;

mit 1. April 2019:

Neuwirth Elisabeth, Pastoralassistentin im Landeskrankenhaus Hörgas, Landeskrankenhaus Enzenbach

und an der Klinik Judendorf-Straßengel, als Pastoralassistentin im Landeskrankenhaus Graz II Standort West;

2. Beendet:

mit 31. März 2019:

Steinbichler Mag. Eva, Pastoralassistentin in der Telefonseelsorge, als Pastoralassistentin im Landeskrankenhaus Graz II Standort West;

3. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 5. Februar 2019:

Kabas Mag. Barbara als Pastorale Mitarbeiterin in Schladming, Assach, Haus, Pichl an der Enns, Kulm in der Ramsau, Gröbming, Großsölk, Kleinsölk, Öblarn, St. Martin am Grimming und St. Nikolai in der Sölk;

mit 28. Februar 2019:

Löser MMag. Saskia als Pastoralassistentin in Graz-St. Josef und Graz-Münzgraben;

4. Verstorben

Gartner-Moser Mag. Karoline, Pastoralassistentin, am 10. Mai 2019 in Graz, am 15. Mai 2019 in Graz beigesetzt.

Geboren am 14. März 1964 in Fürstenfeld, 1991 – 1994 Pastoralassistentin in Leoben-St. Xaver, 2000 – 2003 Pastoralassistentin im LKH Graz-West (nunmehr LKH Graz II, Standort West), 2008 – 2019 Pastoralassistentin an der Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz (jetzt LKH Graz II, Standort Süd); wohnhaft Graz.

R. i. p.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 22. Mai 2019

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler